# Amtsblatt zur Laibacher Beitung Ur. 102.

Freitag ben 6. Mai 1870.

(145-2)

Mr. 4145.

Rundmachung.

Bezüglich ber Aufgabe ber Berpadung und des Berschluffes von internen Fahrpostsendungen und ber Werthbeclaration berfelben haben an Stelle der in den SS 8 bis 13 der Fahrpost = Ordnung und ben bezüglichen Nachtrags = Berordnungen ent haltenen Borfdriften die nachstehenden Bestimmungen bom 1. Mai d. J. angefangen in Wirksamfeit zu treten.

1. Die Aufnahme offener Brivat = Geldfen = dungen wird in der Art beschränkt, daß fünftig nur Papier-Geld und Banknoten in Beträgen von mehr als 100 fl. und bis zum Gewichte von 15 Loth dann offen angenommen werden, wenn der Aufgeber nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto ben Werthporto in anderthalbfachem Betrage bei der Aufgabe entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen barf jedoch weder Bargeld, mit Ausnahme von Ausgleichsbeträgen unfer 1 fl., beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigeschloffen werden.

Bei der Berechnung des anderthalbfachen Werthporto find die Kreuzer-Bruchtheile als ganze Kreuzer

2. Alle anderen Brivatsenbungen, besgleichen bie Gendungen ber öffentlichen Behörden und Memter, ohne Ausnahme, müffen vollkommen verschloffen und mit ber erforderlichen Anzahl von Abbrücken eines und besfelben Giegels verfeben, gur Aufgabe gebracht werden, und wird benfelben bas Amtsober Controlfiegel feitens bes aufnehmenden Boftamtes nicht mehr beigebrückt.

Doch find fie, wie bisher, auf der Abreffe und im Aufgabsrecepiffe mit ber Bezeichnung

"angeblich" zu versehen.

3. Bezüglich ber Berpadung und bes Berschluffes der internen Fahrpostsendungen und der Werthbeclaration berfelben haben fünftig die im Unhange enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

4. In Betreff ber haftung für offen und für verschloffen aufgegebene Gelbsendungen bleiben die

bisherigen Normen aufrecht.

Für Geldbeträge, welche Sendungen beigepadt find, ohne daß fie gehörig beclarirt wurden und bag bie Senbung auf die für Gelbfendungen borgeschriebene Art verpact und gesiegelt ift, übernimmt die Poftanftalt feine Saftung.

Hiervon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerial = Erlaffes vom 2. April 1. 3., 3. 3958-458, in die Kenntniß gesett.

Trieft, am 26. April 1870.

Die k. k. Doftdirection.

#### Anhang.

Bestimmungen über die Berpackung und ben Berichluß interner Fahrpoftfendungen und bie Werthbeclaration berfelben.

A. Für Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

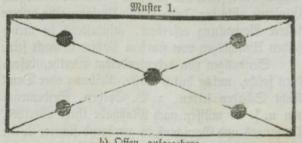
a) Berpadung und Berichluß.

Sendungen mit Gelb und Berthpapieren bis 15 Loth. (Gelbbriefe.) a) Berichloffen aufgegebene.

1. Sendungen mit Papiergelb und Banknoten, mit Bargeld (Gilber, Gold und fleinen Beträgen in Rupfergelb), bann mit Werthpapieren find bis gum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Rreugconvert, und zwar in ber Regel verschloffen aufzugeben.

Gelbstüde, welche in Briefen versenbet werden, müffen in Papier ober bergleichen eingeschlagen und innerhalb bes Briefes so befestiget sein, daß eine Beränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden fann.

Berfchloffen aufgegebene Gelbbriefe miffen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein, wie aus bem oben gezeichneten Mufter 1 zu entnehmen ist; ein Postamtssiegel wird benselben nicht beigedrückt.



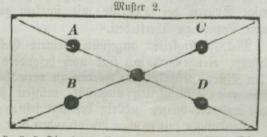
b) Offen aufgegebene.

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendun= gen mit Papiergelb und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 loth bann geftattet, wenn ber Werth berfelben 100 fl. übersteigt und wenn ber Berfender hiefür nebst bem gewöhnlichen Gewichtsporto ben Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Genbung frankirt.

Den betreffenden Sendungen barf jedoch in biefem Falle weder Bargeld, mit Ausnahme von Ausgleichungsbeträgen unter 1 fl., beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigeschlossen sein.

Der Inhalt offen aufgegebener Briefe wird von dem übernehmenden Boftbedienfteten in Wegenwart bes Anfgebers nachgezählt und sobann bie Sendung mit dem bon Letterem mitzubringenden Brivatsiegel und mit dem postämtlichen Control= fiegel verschloffen.

Der Berichluß geschieht in ber Art, daß auf bem Rrengconverte in ber Mitte bas Amtsfiegel und rings herum vier Abbrücke bes Privatsiegels in ber Beise angebracht werben, wie es bas nn tengezeichnete Mufter 2 entnehmen läßt.



A, B, C, D Siegel des Bersenders; in der Mitte Siegel des Aufgabsposiamtes.

Bei Gelbsendungen ber öffentlichen Behörden und Aemter ift die offene Aufgabe in keinem Falle

Gendungen mit Belb und Werthpapieren fiber 15 Loth bis 3 Bfd. (Gelbpafete).

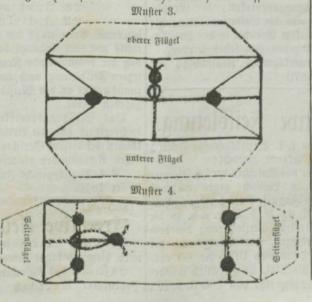
2. Senbungen mit Papiergeld, Banknoten, Bargeld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 15 Loth bis drei Pfund find in Flügelcouverte verpadt und ohne Ausnahme geschloffen aufzugeben.

Bargeld für sich allein kann bis zu dem obigen Gewichte auch in ber in bem nachfolgenden Buntte 3 angebeuteten Weise aufgegeben werben.

Das im Baket enthaltene Bargelb muß in Rollen gewickelt, Papiergeld aber in einem beson=

beren Umschlage verwahrt sein.

Das Convert des Paketes felbft hat aus ftartem, mehrfach umschlagenen Papiere zu besteben, und ist zusammen zu falten, zu verschnüren und zu versiegeln, wie es die untenftehenden zwei Beichnungen (Mufter 3 und 4) entnehmen laffen.



Der Berschnürungsspagat barf nur aus einem Stud bestehen und ber Enoten besselben ift in ber Mitte ber Siegelseite bes Couverts anzubringen.

Bei ber erften Form (Mufter 3) find von bem Berfender mindeftens brei gleiche Giegel von außen so anzubringen, bag zwei Siegel an ben Stellen, wo bie beiben, fentrecht übereinander ftebenben breiten Convertflügel an einander schließen, über ben Spagat aufgebrudt werben, mit bem britten Siegel aber ber in ber Mitte fenkrecht laufende Spa= gatfaden zunächst dem Enoten am Couverte befesti= get wird. Bei berzweiten Form (Mufter 4) find von außen minbestens vier gleiche Siegel an ben vier Eden ber schmalen Seitenflügel über bem Spagat aufzudrücken, mit dem fünften aber ber magrecht laufende Spagatfaben in ber Mitte am Converte zu befestigen.

Die losen Enden bes Anotens find in bem einen ober bem andern Siegelabbrucke einzufiegeln.

Die Urt ber Unbringung ber inneren Giegel bei ben Geldpaketen bleibt bem Aufgeber anheim-

Sendungen mit Geld und Berthpapieren über 3 bis 40 Bfunb. 3. Bei Genbungen mit Gelb und Werthpapieren im Gewichte von mehr als brei Pfund bis zum Gewichte von höchstens 40 Pfund muß bie äußere Berpadung mindeftens in Bachsleinwand, beren rauhe Geite nach außen zu kehren ift, ober in haltbarem Leinen ober Leber bestehen, gut vernäht und umschnürt, und die Schlüffe ober Rähte, sowie die Berschnürung hinlänglich oft, und zwar lettere so versiegelt sein, daß fie ohne Berletung bes Siegels nicht abgestreift ober geöffnet werben fann. Auch bei biefer Berpadung muß im Innern Bapiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Bargeld in Rollen gewidelt fein.

Letteres tann nur bann unterbleiben, wenn bie Berfendung in Beuteln ober Gaden geschieht und diese wenigstens aus boppelter Leinwand ber-

gestellt sind.

Bei folden Gaden ober Beuteln barf bie Raht nicht auswendig und ber Knopf nicht zu furz fein.

Da, wo der Anoten geschürzt ist, und außer= bem über beiben Schnurenben, muß bas Siegel beutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche ben Knopf umgibt, muß durch den Knopf felbst bindurchgezogen werden.

Sendungen mit Gelb und Werthpapieren im Gewichte bon mehr als 40 Bfund,

4. Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 40 Bfund muffen in Riften ober Fäffern berpadt werben, boch kann biefe Berpadungsweise auch schon bei geringerem Gewichte angewendet werden.

Das Gewicht ber einzelnen Kiften ober Fäffer foll dagegen 125 Pfund nicht übersteigen.

Die darin befindlichen Gelber müffen in Säden ober Baketen verpactt fein.

Die Geldkiften müffen von ftarkem Solze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein ober feste Schlöffer haben; sie bürfen nicht mit überftehenden Dedeln versehen, die Gifenbeschläge müffen fest und bergestalt eingelaffen fein, daß sie andere Gegenstände nicht verleten können.

Ueber 50 Bfund ichwere Riften müffen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) ver-

Un ben Jugen ber Riften ift eine genügenbe Angahl von Abbrüden bes Siegels angubringen.

Die Gelbfäffer muffen gut bereift, die Schlugreifen angenagelt und an beiden Boben bergeftalt verschnürt und gefiegelt sein, daß ein Deffnen bes Faffes ohne Berletung ber Umidnurung ober bes Siegels nicht möglich ift. Bermifchte Genbungen.

5. Gelbbeträge und Werthpapiere können vermifcht mit Schriften und anderen Gegenftanben unter ber Bedingung aufgegeben werben, bag bie bezügliche Gendung auf die in ben vorstehenden Bunften 1 bis 4 angegebene Art verpact und geschlossen ist.

Ungulaffigfeit aufgetlebter Abreffen.

6. Die Sendungen mit Geld und Werthpapieren dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen werden, sondern es muß die Adresse auf der Emballage (Leinwand, Leder, Rifte) felbst geschrieben sein.

Aufbriidung bes Siegels auf bie Frachtbriefe.

7. Auf den gestempelten Frachtbriefen, welche gu ben unter 2, 3 und 4 erwähnten Genbungen beizubringen find, muß ein beutlicher Abdruck bes Siegels, womit die Sendung verschloffen ift, an gebracht werden.

Burudweifung ungenügend verwahrter Gelbfendungen.

8. Gelbsendungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise verwahrt und verschloffen sind, haben die Postämter unbedingt zurückzuweisen.

### b) Werth Declaration.

Der Werth der Banknoten und des Babier geldes, sowie des Bargeldes ift in Uebereinstimmung mit bem wirklichen Inhalte ber Gendung auf der Adresse (dem Frachtbriefe) sowohl der Ge fammtsumme nach anzusetzen, als auch nach Gattung und Stückzahl ber Gelbforten zu specificiren.

Bei Werthpapieren, die nicht als Geld circu= liren (Staats = und Privatobligationen, Wechfel, Coupons, Lotterielose u. s. w.), ist die Gattung und Studzahl auf der Adreffe (bem Frachtbriefe) anzuseten, der Werth selbst aber nur nach ber

Gefammtsumme anzugeben.

Bei Papieren, die einen Cours haben, ift ber Werth nach dem beiläufigen Courswerthe zu berechnen, bei Wechseln, Privaturkunden u. f. w. jener Betrag anzugeben, welcher im Falle bes Berluftes zur Abwendung der hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen, beziehungsweise zur Ausfertigung eines neuen, rechtsgiltigen Documentes zu verwenden wäre.

Der Berfender ist jedoch verpflichtet, über berlei abgesendete Papiere und beren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten.

Bei vermischten Sendungen ift ber Werth ber Gelbbeträge und ber Werthpapiere in ber obigen

Weise gesondert ersichtlich zu machen.

Hat Jemand fälschlich werthlose Papiere oder folde von geringem reellen Werthe mit einem fictiven, höherem Werthe declarirt, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

B. Für andere Sahrpoft-Sendungen.

#### a) Berpadung.

Die Berpadung ber Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der bar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett ober brechliche Gegenstände, so ist dieses, ausgenommen zu gefährben unternommen, so bleibt die Sendung Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriftensendungen bei Faffern, auf der Außenseite durch ein beson- von der Haftung der Postanstalt ganzlich ausgegenügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu beres Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen. schloffen.

ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer bes Transschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende bezeichnet werden. Begenstände, sowie alle schweren Begenstände müffen, insoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Berpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, befonders solche, welche durch Räffe, Reibung ober Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaa= ren u. f. w. miiffen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genigend ficherer Beife in Wachsleinwand, Pappe (Pappbeckel), in gut beschaffenen und nach Umftänden emballirten Riften u. f. w. verpact fein.

Senbungen mit Müngen, Ebelfteinen und Juwelen ober überhaupt Gegenstände von hohem Werthe bürfen nicht mit aufgeklebten Abreffen ver-

sehen sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anberen Postsendungen schädlich werden könnte, sind, fofern fie nicht ohnehin vom Posttransporte aus geschloffen find, so zu verpaden, daß eine folche Beschädigung fern gehalten wird.

Blutegel find nur in feuchten Gaden ohne Beifügung von Flüffigkeiten, ober in Schachteln

und Riften zu verpaden.

Wild, welches nicht mehr blutet, barf in einzelnen Stüden auch unverpackt versendet werben.

Lebende Bienen find in wohlverschloffenen Solzkisten zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen ober verwahrt find, daß die Bienen nicht entweichen

Un ben Kanten ber Kiftchen sind zur Ber= hinderung einer Beschädigung und des Entweichens ber Bienen Spangen von Blech anzubringen und etwaige Spuren ber Holzäste mit ftarkem gum= mirten Papier zu überkleben.

Mit Flüffigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starten Riften, Rübeln ober Körben zu verwahren, Fäffer mit Flüffigkeiten angefüllt, müffen ftark bereift und die Reifen gehörig befestigt fein.

Sendungen mit frischen Weintrauben ober anberem Obst können, wenn der Aufgeber nicht eine feste Berpadung, namentlich in Kisten und Schachteln u. f. w. vorzieht, auch in Körben aus geflochtenen Weiben, welche mit einem Dedel von gleichem Stoffe geschloffen sind, verpackt werden, insoferne nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben einzuseten. bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Sendung und ber Beschaffenheit des Inhaltes halt- Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen fügige Sachen als Gegenstände von höherem Werthe von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ift. beclarirt, oder sonst durch eine absichtlich höhere

Bei Gegenständen, welche bem schnellen Berportes verhältnismäßig furz ift, eine Emballage berben unterliegen, ift es wünschenswerth, bag fie von haltbarem Bachpapier mit angemeffener Ber- auf ber Emballage (bem Frachtbriefe) mit bem Beifate: "bem Berberben ausgesett"

> Wenn in Folge fehlerhafter Berpadung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Berpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letteren von dem Abreffaten eingezogen.

#### b) Berichluß.

Der Berschluß einer jeden Fahrpostfendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschäbigung ober Eröffnung berselben bem Inhalte nicht beizukommen ift. Un ben Schliffen ber Emballage (Nähten, Fugen) muß das Siegel bes Bersenders in einer zu diesem Zwecke hinreichenden Ungahl von Abbrücken angebracht fein.

Ift eine Berschnürung vorhanden, so muß dieselbe nur so angebracht und versiegelt sein, daß fie ohne Berletung bes Siegelverschluffes nicht ab-

gestreift oder geöffnet werben kann.

Auf die geftempelten Frachtbriefe, welche Gendungen im Gewichte von mehr als drei Loth beis gegeben fein muffen, ift ein beutlicher Abdruck bes Siegels, mit welchem die Sendung verschloffen ift, anzubringen.

# c) Mangelhaft verwahrte Sendungen.

Sind bie Senbungen, welche nicht zur Rategorie ber Gelbsendungen gehören, mangelhaft verwahrt, so ist der Aufgeber hierauf aufmerksam zu machen und zur Behebung bes Mangels zu veranlaffen, wenn er aber auf ber Unnahme ber Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit beharrt, bem Berlangen insoweit zu willfahren, als aus ben ersichtlichen Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter ober eine Störung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ift, ber Aufgeber auch auf Erfat und Entschädigung verzichtet und biefe Bergichtleistung auf der Abreffe (bem Frachtbriefe) burch die Worte: "Auf meine Befahr" ausbrückt und unterschreibt.

Die Bergichtleiftung hat sobann ber aufnehmende Postbedienstete am Ropfe des Aufgabs-Recepiffes burch die Worte: "Auf eigene Gefahr" gu bemerten.

## d) Werth = Declaration.

Die Werth-Declaration ift bem Belieben bes Berfenders anheimgestellt. Der Werthbetrag ift aber in Gulden und Kreuzern öfterr. Währung

Hat Jemand vorsätzlich werthlose ober gering-Enthält eine Sendung fluffige ober leicht ge- Angabe des Werthes der Sendung die Poftanftalt

# Intelligenzblatt zur Laibacher Beitung Ur. 102.

Grecutive Feilbietung.

Bon bem f. f. Begirtegerichte Rrainburg

wird hiemit betannt gemucht Es fei über Unfuchen der Maria Otorn von Gutenfeld, Begirt Großlafchit, gegen lichen Umteftunden eingefehen werden. Undreas Repic von Birflach megen aus dem Urtbeile vom 22. Februar 1865, Bahl 761, fouldiger 97 fl. 4 fr. ö. 28. c. s. c. in die executive öffentliche Berfteigerung der dem Lettern gehörigen, im Grundbuche ber Berrichaft Michelftetten sub Urb. Rr. 423 vorfommenden Realitat, im gerichtlich bobenen Schätzungewerthe von 1964 fl ö. 2B., gewilliget und gur Bornahme berfelben die drei Feilbietunge = Tagfatungen auf den

17. Mai, 27. Juni und 27. 3uli 1870, jedesmal Bormittage um 9 Uhr, hierge-

| letten Feilbietung auch unter bem Schas- gewilliget und zur Bornahme berfelben die | Sabec von Zagurje megen foulbiger 283 fl. jungemerthe an den Meiftbietenden hintan- Feilbietunge-Tagfatungen auf ben gegeben merbe.

Das Schätzungsprotofoll, der Grund-buchsextract und die Licitationsbedingniffe fonnen bei diefem Berichte in ben gewöhn-

17. März 1870.

(854-2)

Mr. 1876.

#### Feilbietung. Grecutive

wird hiemit befannt gemacht:

Es fei über das Unfuchen der f. f. Finang-Procuratur in Laibach gegen Unbreas Badnou von Zagurje Dr. 54 megen fculbigen 23 fl. 81 fr. ö. 28. c. s. c. in bie executive öffentliche Berfteigerung ber bem Bettern gehörigen, im Grundbuche ber Berifchaft Brem sub Urb. . Mr. 60 vorrichts mit dem Unhange bestimmt worden, tommenden Realität, im gerichtlich erhobebag die feilgubietende Realitat nur bei ber nen Schagungemerthe von 490 fl. ö. 28.,

20. Mai,

28. Juni und 22. 3uli 1870

jedesmal Bormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, jungewerthe von 2150 fl. b. 28. gewilliget, R. f. Bezirfegericht Rrainburg, am daß bie feilgubietende Realität nur bei ber letten Feilbietung auch unter bem Gdagjungemerthe an ben Meiftbietenben hintangegeben merbe.

Das Schätzungsprotofoll, der Grundbuchsextract und Die Licitationsbedingniffe jedesmal Bormittags um 9 Uhr, hierge-Bon bem f. f. Bezirtegerichte Feiftrig tonnen bei biefem Gerichte in ben gewohn, richte mit bem Unhange bestimmt worden, lichen Umteftunden eingesehen merben.

März 1870.

Mr. 1877. (855-2)Executive Feilbietung.

wird hiemit befonnt gemacht:

Es fei über das Anfuchen ber f. f. Finang Brocuratur in Laibach gegen Undreas | Marg 1870.

27, fr. ö. B. c. s. c. in bie executive öffentliche Berfteigerung ber bem Bettern gehörigen, im Grundbuche ber Berrichaft Brem sub Urb. . Rr. 50 vortommenben Realitat, im gerichtlich erhobenen Schagund zur Bornahme berfelben die Feilbie= tunge Tagfagungen auf ben 27. Mai,

1. Juli und

2. August 1870,

baß die feilgubietenbe Realität nur bet R. f. Begirtogericht Feiftrig, am 11ten ber letten Feilbietung auch unter bem Schätzungemerthe an ben Meiftbietenden hintangegeben werbe.

Das Schätzungsprotofoll, ber Grund bucheertract und die Licitationsbedingniffe Bon bem f. t. Bezirtegerichte Feiftrig, fonnen bei biefem Berichte in ben gewöhnlichen Umteftunden eingefehen merben.

R. t. Bezirtegericht Feiftrig, am 11ten